



Allgemeine Informationen zur Lkw-Maut

Die Mautpflicht besteht nach dem § 1 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) grundsätzlich für Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die

- für den Güterkraftverkehr bestimmt sind (1. Alternative) oder
- für den Güterkraftverkehr verwendet werden (2. Alternative)

und deren **zulässiges Gesamtgewicht** (Achtung: Änderung ab 01.12.2023) – einschließlich Anhänger – mindestens **7,5 t** (Achtung: Änderung ab 01.07.2024) beträgt. Für die Begründung der Gebührenpflicht genügt die Erfüllung einer der beiden Alternativen.

Mautpflicht nach der 1. Alternative:

Diese ergibt sich aus der generellen Zweckbestimmung des Fahrzeugs für den Güterkraftverkehr auf Grund typischer Fahrzeug- und Aufbauarten, wie z.B. bei Sattelkraftfahrzeugen oder Lastkraftwagen, und besteht unabhängig davon, ob

- es sich um eine Privatfahrt handelt,
- tatsächlich Güter befördert werden,
- die Güterbeförderung gewerblich oder zu eigenen Zwecken (Werkverkehr) erfolgt oder
- das betreffende Kfz von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist

Mautpflicht nach der 2. Alternative:

Hiernach unterliegen auch Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,5 t der Mautpflicht, die zwar über keine für den Güterkraftverkehr typischen Fahrzeug- und Aufbauarten verfügen bzw. nicht für den Güterkraftverkehr zweckbestimmt sind (z.B. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen), die jedoch konkret Güterkraftverkehr nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen. Von Bedeutung ist, ob bei der jeweiligen Fahrt eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Güterbeförderung im Sinne des § 1 GüKG (Güterkraftverkehr oder Werkverkehr) erfolgt.

Ausnahmen von der Mautpflicht:

- Fahrzeuge, die nicht unter die jeweiligen Definitionskriterien fallen (Beispiel: PKW, selbstfahrende Arbeitsmaschine) oder
- gemäß § 1 Absatz 2 BFStrMG sind weiterhin von der Maut befreit:
 1. Kraftomnibusse
 2. Fahrzeuge der Streitkräfte, der Polizei, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und anderer Notdienste sowie Fahrzeuge des Bundes.
 3. Fahrzeuge, die ausschließlich für den Straßenunterhaltungsdienst und Straßenbetriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst genutzt werden,
 4. Fahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden,
 5. Fahrzeuge, die von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für den Transport von humanitären Hilfsgütern, die zur Linderung einer Notlage dienen, eingesetzt werden,
 6. Fahrzeuge, die weder ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind noch hierfür eingesetzt werden.

Was ist mit der Land- und Forstwirtschaft:

- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen müssen für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h auch weiterhin keine Maut bezahlen, soweit mit diesen die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von Erzeugnissen (z. B. Kartoffeln, Zuckerrüben, Getreide) und Bedarfsgütern (z. B. Saatgut, Düngemittel) oder unmittelbar hiermit in Verbindung stehende Leerfahrten durchgeführt werden (Ausnahme nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 c) GüKG).
- Schnellere Fahrzeuge sind künftig in den übrigen in § 2 Absatz 1 Nummer 7 GüKG aufgeführten Fällen mautbefreit. Dies gilt für die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (keine Lohnunternehmen) übliche Beförderung von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern und Erzeugnissen für eigene Zwecke oder für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenringes, ebenfalls einschließlich der unmittelbar damit verbundenen Leerfahrten.

Registrierung der Mautbefreiung:

Eine Registrierung der Mautbefreiung des jeweiligen Fahrzeugs ist im Vorfeld dringend anzuraten, um späteren Problemen und Diskussionen aus dem Weg zu gehen.

Eine Registrierung ist online oder mittels eingereichtem Formular möglich. Die Registrierung ist jedoch erst mit Eingang der Bestätigung wirksam.

Wohnmobil:

Eintrag in Zulassung erforderlich. Besteht eine Kombinationsnutzung mit einer weiteren Zweckbestimmung (z.B. großer Ladebereich) muss der Wohnbereich (ohne Fahrerkabine und seitliche Ausschübe) mindestens 50 % der Nutzfläche betragen. Darlegung Größenverhältnis Ladebereich/Wohnbereich anhand von Aufbauskiizen. Erklärung über die ausschließliche private/hobbymäßige Nutzung.

Selbstfahrende Arbeitsmaschine oder Sattelzugmaschine, die ausschließlich in Fahrzeugkombination mit einer Sattelanhängerarbeitsmaschine betrieben wird. z.B. Kranwagen, Kehrmaschine, Betonpumpe oder Sattelzugmaschine mit einer Sattelanhängerarbeitsmaschine.

Es dürfen keine Transporte von Materialien beliebiger Art erfolgen, mit Ausnahme von Zubehör der selbstfahrenden Arbeitsmaschine (z. B. Kranballast, Schläuche, Frischwasser, etc.).

Historisches Fahrzeug:

Zulassung laut Zulassungsbescheinigung Teil I (Eintrag mit Sonderkennzeichen „H“ oder mit rotem Kennzeichen beginnend mit „07“)

Erklärung über die ausschließliche private/hobbymäßige Nutzung erforderlich

Gesetzesänderung zum 01.12.2023

Achtung: ab dem o.g. Datum ist zur Berechnung der Maut (und damit auch zur Mautpflichtigkeit überhaupt) nicht mehr das **zulässige Gesamtgewicht (zGG; Feld F.2 der Zulassungsbescheinigung)** des Kraftfahrzeugs maßgeblich, sondern die **technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm; Feld F.1 der Zulassungsbescheinigung)**.

Oftmals sind diese Werte zwar identisch, aber besonders bei „abgelasteten“ Fahrzeugen kann sich dieses auswirken und eine Mautpflicht begründen. Die technisch zulässige Gesamtmasse ist nämlich in der Regel nicht veränderbar.

Gesetzesänderung zum 01.12.2023

Ergänzend dazu werden Fahrzeugkombinationen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 Tonnen (also KFZ plus Anhänger) ab dem 01.12.23 mautpflichtig, wenn die technisch zulässige Gesamtmasse des Motorfahrzeugs dabei mehr als 3,5 Tonnen beträgt.

Gesetzesänderung zum 01.07.2024

Ab diesem Datum wird die Mautpflichtgrenze von 7,5 Tonnen auf 3,5 Tonnen (technisch zulässige Gesamtmasse) abgesenkt.

Dafür wird eine Ausnahmeregelung für KFZ von 3,5 bis 7,5 Tonnen eingefügt und zwar für Fahrzeuge, die

- zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden.“

Gesetzesänderung zum 01.07.2024

Diese sogenannte „Handwerkerregelung“ zielt also auf alle Transporter (bis 7,5 t) ab, die üblicherweise von Handwerkern, Baufirmen, Klempnern, etc. verwendet werden, um Werkzeug und Material für die handwerkliche Tätigkeit zu transportieren.

Der zweite Teil der Ausnahme (...Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt...) bezieht sich auf die „Nebentätigkeit“ der Auslieferung von den selbst hergestellten Waren.

Eine rein private Nutzung eines Fahrzeugs wird hier bislang nicht erwähnt! Es bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber diese Problematik angeht. Hier muss man abwarten.

Aber Achtung: Es geht hier nur um Fahrzeuge bis 7,5 t. Darüber sind alle Fahrzeuge mautpflichtig.

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit
Wir wünschen einen guten und sicheren Heimweg

